



Satzung

Stand 2011-10-31

§ I Name, Sitz und Zweck, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- a) Der Verein wurde 1907 gegründet und führt den Namen Sportclub 07 Heiligenwald
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 66578 Schiffweiler, Ortteil Heiligenwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ottweiler – Reg. Nr. 400 eingetragen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) Die Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel und Mannschaftswettkämpfen, u. a. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
 - 2) Pflege und Förderung des Jugend- und Schülersports. Förderung der Jugend auf kulturellem Gebiet.
 - 3) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
 - 4) Förderung und Unterstützung von nicht im Verein üblichen Sportarten, soweit diese im Vereinsinteresse liegen.
 - 5) Erwerb des deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
 - 6) **Aufgaben des Vereins** – Der Verein führt folgende Turniere durch:
 - Ein Dorf spielt Fußball
 - Aktiventurnier
 - Betriebsmannschaftsturnier
 - Jugend/Frauen und AH- Turniere
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zulagen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- g) Die Vereinsfarben sind „Blau-Schwarz“.
- h) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.
- i) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ II Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder/innen:
- 1) Aktive Mitglieder/innen ab 18 Jahren
 - 2) Inaktive Mitglieder/innen ab 18 Jahren
 - 3) Ehrenmitglieder/innen (keine Altersbeschränkung)
 - 4) Jugendliche bis 18 Jahren
 - 5) Schüler/innen bis 14 Jahren
- b) Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- c) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei begründeter Ablehnung eines Antrages muss dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Abgelehnte hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- e) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder/innen aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein oder aufgrund außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- f) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, Art – Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ III Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wenn es das Ansehen und den Ruf des Vereins durch sein Verhalten inner- und außerhalb des Vereinslebens schädigt.
- 4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht begleicht (bei sozialer Notlage, die nachgewiesen werden muss, kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, kürzen oder aufheben). Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung ausrufen die endgültig entscheidet.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ IV Verwaltung des Vereins

Organe und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ V Die Mitgliederversammlungen

A) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr Statt. Sie werden durch den Vorstand 14 Tag vor Beginn einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde fristgemäß veröffentlicht. Die Tagesordnung hat zu beinhalten: die Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte, die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (soweit diese nach den Satzungsbestimmungen erforderlich sind), die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und durch den/der 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Der/die 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird (z. B. Satzungsänderungen).

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ VI Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Geschäftsführer/in
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in

- dem/der Orgaleiter/in
- dem/der stellvertretenden Orgaleiter/in
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem/der Spielausschussvorsitzenden
- und Beisitzer/innen

1) Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder/innen müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden, lädt der/die 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 100 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
- b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- c) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
- d) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlungen
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- i) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- j) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Außerdem kann ein Präsident gewählt werden, der den Verein auf der Grundlage von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen in der Öffentlichkeit vertritt.

§ VII Geschäftsführung des Vereins

- A)** Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet. Der/die Geschäftsführer/in erledigt mit dem/der Schriftführer/in die anfallende Korrespondenz. Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Der/die Geschäftsführer/in arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus. Er/Sie führt Protokoll in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
- B) Schriftführer/in**
Der/die Schriftführerin protokolliert die Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie der Mitgliederversammlungen. Er/sie ist mit dem Geschäftsführer für die Korrespondenz zuständig.
- C) Organisationsleiter/in**
Der/die Organisationsleiter/in organisiert die Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes. Er/sie setzt in diesem Bereich die Beschlüsse des Vorstandes um. Dies betrifft u. a. Feierlichkeiten, Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
- D) Stellvertretender/de Organisationsleiter/in**
Der/die stellvertretende Organisationsleiter/in wird in die Organisationsarbeit mit einbezogen und vertritt den/die Organisationsleiter/in im Verhinderungsfall.
- E) Stellvertretender/de Kassierer/in**
Der/die stellvertretende Kassierer/in wird von der Kassiererin in die Kassengeschäfte mit einbezogen und vertritt im Verhinderungsfall den/die Kassierer/in.
- F) Pressewart/in**
Der/die Pressewart/in ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse und die Stadionzeitung verantwortlich, sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Funk.
- G) Gerätewart/in**
Der/die Gerätewart/in ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein angehörenden Geräte, sowie für das Inventar.

§ VIII

H) Spielausschussvorsitzender/de

Der/Die Spielausschussvorsitzende ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten der aktiven Mannschaft des Vereins. Außerdem ist er/sie für die Überwachung der Gesundheit der Sportler/innen verantwortlich. Er/Sie berichtet mindestens einmal im Monat direkt an den Vorstand .

I) Jugendleiter/in

Der/die Jugendleiter/in ist verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Jugend. Er/Sie leitet die Jugendsitzungen und ist für die sportliche und organisatorische Durchführung des Spielbetriebes von Turnieren etc. in Absprache mit dem Spielausschussvorsitzenden verantwortlich; ebenso für die Durchführung von Jugendveranstaltungen. Der/die Jugendleiter/in hat auf die Gesundheit der Spieler/innen zu achten. Er/Sie berichtet mindestens einmal im Monat direkt an den Vorstand

§ IX

Kassenprüfer/in

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag bei ordnungsgemäßer Kassenführung auf Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/innen.

§ X Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Strafen, die durch den Fußballverband oder durch Sportgerichte gegen ein Mitglied – passiv oder aktiv verhängt werden, deren Ursache Beleidigung des Schiedsrichters, Tätlichkeit, grobes Foulspiel oder ungebührliches bzw. unsportliches Verhalten ist und einen Platzverweis zur Folge hat, sind von dem Betroffenen, gestaffelt je nach Art und Umstand des Vergehens, dem Verein bis zu 50% zu erstatten. In Zweifelsfällen ist der Trainer und jeweilige Spielführer hinzuzuziehen. Bei Jugendlichen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Bestrafte ist dem Verein gegenüber für den zu zahlenden Betrag haftbar.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel vom geschäftsführenden Vorstand dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ XI Rechtsmittel

Gegen ein Ablehnung der Aufnahme (§ II), gegen einen Ausschluss (§ III), sowie gegen eine Maßregelung (§ X) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der

Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung und gibt in den Fällen des § 2 Abs. d) und § 3 Abs. 3 und 4 die Empfehlungen an die Mitgliederversammlung, die letztendlich entscheidet.

§ XII Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nach jeder Satzungsänderung wird diese ins Vereinsregister eingetragen.

§ XIII Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins . schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind Nach Auflösung der Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Schiffweiler, 31. Oktober 2011

R. Jene
1. Vorsitzender

Dirk Broschardt
2. Vorsitzender

Torsten Rosar
Geschäftsführer / Schatzmeister